

und Eschatokoll inseriert ist³⁵. Auch hier lag dem Kopisten in der Regel das einstige Original Friedrichs II. vor³⁶, wie das manchmal aufgenommene Herrschermonogramm beweist. Wie in den vorangegangenen Beispielen ist hier also zwischen der Überlieferung (so es sich um ein Original handelt) und dem einstigen Original keine weitere Stufe vorhanden, was der Quelle einen besonderen Wert verleiht.

Von den beiden nächsten Überlieferungstypen kann dies pauschal so nicht ausgesagt werden. Chartulare, die von Empfänger- bzw. Begünstigtenseite angelegt wurden, können, müssen aber nicht aus den einstigen Originalen geschöpft haben. Jedoch ist ein sekundärer oder tertiärer Textzeuge ganz gewiss nicht von vorneherein schlecht, die Wahrscheinlichkeit einer Veränderung im Text (und seien dies nur die berühmten c-t-Varianten) ist eben größer geworden. Ein besonderes Beispiel einer solchen Quelle ist das „Chartular von Płock“, auf welches das Editionsprojekt von Sylvain Gouguenheim aufmerksam gemacht wurde. Es handelt sich dabei um ein Kopialbuch des Deutschen Ordens, in das eine Vielzahl von Privilegien Friedrichs II. eingetragen wurde³⁷.

Auch (Gelehrten-)Abschriften des 17.–19. Jahrhunderts sind eine wesentliche Quelle für Urkunden Friedrichs II., doch geben sie in der Regel nicht an, welche Vorlage sie hatten. Mit einer oder mehreren Zwischenstufen in der Überlieferung ist also a priori zu rechnen. Auch ist dieser Überlieferungstyp wohl der schlechteste innerhalb der großen Gruppen, und zwar aus ganz unterschiedlichen Gründen: zunächst ist die Qualität der Abschrift oft ganz unterschiedlich und kann im schlimmsten Fall einen hoffnungslos zugerichteten Text bieten (abgesehen davon sind diese Individualschriften bisweilen auch nicht sonderlich leicht zu lesen). Andererseits besteht bei solchen Abschrif-

35) Umgekehrt stellen die Urkunden Friedrichs II. auch eine äußerst wichtige Quelle für Privilegien früherer Herrscher dar, da besonders in der Kaiserzeit ältere Privilegien mittels Vollinscrierung bestätigt wurden. Allein für Bd. 5, Urkunden von Friedrichs II. Vater Heinrich VI. betreffend, sind DD F. II. 987, 1063–1065, 1130, 1132 und 1162 zu nennen.

36) DD F. II. 960 (Heinrich (VII.) und Konrad IV.), 661, 970, 999, 1041, 1131 (Ruprecht und Sigismund), 1158 (Rudolf von Habsburg und Karl IV.), †1164, 1190 (Rudolf von Habsburg, Adolf, Albrecht I., Heinrich VII., Ludwig der Bayer, Karl IV. und Wenzel), 1134 (Adolf und Albrecht I.), 1159 (Heinrich VII., Ludwig der Bayer, Karl IV.) und 1160 (Ferdinand II.).

37) Angegeben seien nur diejenigen Diplome, in denen das Chartular auch zur eigentlichen Texterstellung herangezogen wurde: DD F. II. 240, 320, 391, 403, 416, 429, 694, 823, 825–827 und 889.